OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200075/12/GS/CJ

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Mag. Dr. A P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23.05.2022, GZ: BHRO/921130210178/21, betreffend eine Verwaltungsstrafe nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Tatzeit „17.05.2021“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.05.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) nach § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundesanstalt-Statistik Österreich mit Schreiben vom 13.09.2021 Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 im Zusammenhang mit der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 erstattet habe und als Beweis für die Weigerung des Bf, die Auskunft zur Referenzwoche im 2. Quartal des Jahres 2021 zu erteilen, das Protokoll über eine Auskunftsverweigerung vom 13.09.2021 – ausgefertigt von R L als zuständiges Erhebungsorgan – vorgelegt habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 29.06.2022 erhob der Bf dagegen fristgerecht Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Schreiben der Bundesanstalt für Statistik informiert worden wäre, dass alle an der Adresse O lebenden Personen ausgewählt worden wären, an der Mikrozensus-Befragung teilzunehmen. Ein dementsprechendes Schreiben könne keine Verpflichtung für den Adressaten begründen. Die Bezeichnung von Frau R L als Erhebungsorgan sei nicht richtig und nicht gerechtfertigt. Die Unterstützung privater Personen oder Institutionen bei der Rechtsverfolgung sei rechtlich nicht vorgesehen. Anweisungen dieser Erhebungsorgane wären somit nicht vollzugs- und rechtsfähig. Der Bf habe stets darauf hingewiesen, dass er so, wie alle anderen Personen und Institutionen während der COVID-19-Pandemie der letzten beiden Jahre von seinem zustehenden Hausrecht Gebrauch mache und keinen haushaltsfremden Personen den Zutritt gewähre. Eine Befragung in seiner Kanzlei wäre hingegen angeboten worden. Der Bf habe auch Frau L mitgeteilt, dass er tagsüber ausschließlich in seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt in seiner Kanzlei in Linz oder im Auftrag der Mandanten unterwegs sei und daher während dieser Zeit nicht am Wohnsitz anzutreffen sei, weshalb mit der Kanzlei ein Termin für die Befragung zu vereinbaren sei. Die Bundesanstalt habe auf diese Bekanntgabe mit E-Mail vom 14. April mitgeteilt, diese Information an Frau L weiterzuleiten. Frau L habe keinen Termin mit der Kanzlei des Bf vereinbart. Der Bf habe auch um Übermittlung des Fragebogens gebeten und auch hier sei, wie auf das erste Schreiben, keine Antwort erfolgt und wäre auch kein Fragebogen übermittelt worden. Die Auswahl der Befragungsarten sei im Gesetz aufgezählt, davon sei keine willkürlich durch die Bundesanstalt herauszunehmen und zu präferieren, insbesondere in Zeiten einer Pandemie. Abschließend werde darauf hingewiesen, dass sich der Bf zu keinem Zeitpunkt geweigert habe, an der Befragung teilzunehmen. Abschließend wurde beantragt, das angefochtene

Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 08.07.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.01.2023 sowie Gewährung von Parteiengehör. An der öffentlichen mündlichen Verhandlung nahmen der Bf sowie das als Zeugin geladene Erhebungsorgan teil.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, der seit 20.01.2004 bis laufend in Adresse, seinen Hauptwohnsitz gemeldet hat, wurde mit Schreiben der Statistik Austria vom 29.03.2021 unstrittig informiert, dass der Haushalt des Bf in der Stichprobe des auskunftspflichtigen Mikrozensus zur Erhebung entsprechender auskunftspflichtiger Daten durch die Statistik Austria verpflichtet ist. Außerdem wurde in dem Schreiben in der Terminübersicht zur ersten Befragung ausgeführt, dass die Erste Befragung in der Woche vom 12.04.2021 bis zum 18.04.2021 stattfinden soll. Als letztmögliche Bearbeitungsfrist ist ausdrücklich Sonntag, 16. Mai 2021, vermerkt. Die entsprechenden Befragungsmerkmale (etwa zu Wohnung/Haus) wurden neben der Telefonnummer der zuständigen Erhebungsperson ebenfalls näher angeführt. Weiters enthält das Schreiben eine rechtliche Information sowie eine Datenschutzinformation.

Das Erhebungsorgan R L fertigte am 13.09.2021 folgendes Protokoll über eine Auskunftsverweigerung betreffend den Mikrozensus an:
„Beschreibung des Vorfalles:
Ich, L R habe am 14.04.21 Hr. P A um 09:20 besucht aber nicht angetroffen und eine Nachricht mit der Bitte um Rückmeldung hinterlegt.
Ich, L R habe am 26.04.21 den HH um 17.20 besucht. Leider niemanden angetroffen und einen Brief mit der Bitte um Rückmeldung hinterlassen.
Ich, L R habe am 05.05.21 den HH um 17.30 besucht.
Hr. P A öffnete mir die Tür. Ich gab ihm Info zur Befragung usw.
Hr. P A sagte mir: „Er macht das nicht. Er gibt keine Auskunft an Privatperson. Statistik Austria ist keine Behörde und deshalb gibt er keine Auskunft.“

Es kam - trotz entsprechender Versuche durch die zuständige Erhebungsperson- jedenfalls bis 16.05.2021 (Fristende) zu keiner Befragung.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Laut ZMR-Abfrage hat der Bf von 20.01.2004 bis laufend seinen Hauptwohnsitz an der festgestellten Adresse gemeldet.

Nach eigenen Angaben ist dem Bf das Informationsschreiben der Statistik Austria vom 29.03.2021 unstrittig zugegangen.

Auch gegen den Protokollsvermerk des Erhebungsorganes vom 13.09.2021 brachte der Bf in der Verhandlung keine Einwände vor. Vielmehr bestätigte der Bf in der Verhandlung ausdrücklich die Angaben des Organs zum 05.05.21. Der Bf gestand ein, dass er sich die Angelegenheit rechtlich erst nach dem Aufsuchen des Haushaltes des Bf durch das Kontrollorgan am 05.05.2021 eingehend angesehen hat. Am 06.05.2021 hat der Bf ein Email an eine unbekannte und nicht zuordenbare Mail-Adresse versendet. Mit der Statistik Austria oder dem Erhebungsorgan L bestand nach dem 05.05.2021 kein Kontakt mehr seitens des Bf. Zu einer Befragung ist es jedenfalls bis Fristende unstrittig nicht gekommen.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I 1999/163 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 2018/32, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

...

Pseudonymisierung und Verschlüsselung

§ 15. (1) Wurden personenbezogene Daten natürlicher Personen erhoben, sind die Identitätsdaten von natürlichen Personen unverzüglich zu beseitigen und durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald sie nicht mehr aus den in § 5 Bundesrecht konsolidiert www.ris.bka.gv.at Seite 10 von 41 Abs. 2 genannten Gründen oder für eine weitere angeordnete statistische Erhebung erforderlich sind. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher natürlichen Person welches bPK-AS zuzuordnen ist. Art. 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung finden auf diese Daten keine Anwendung.
(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges der betroffenen natürlichen Personen aus einem der Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 bis 8 oder die Beibehaltung des Unternehmensbezugs für die Erstellung von Unternehmensstatistiken unerlässlich, ist die Identität der betroffenen Personen und Unternehmen zu verschlüsseln:
1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt; 3. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 7 unmittelbar, nachdem die Daten in die Statistik aufgenommen worden sind;
4. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 8 unmittelbar, nachdem die Daten in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufgenommen worden sind;
5. im Fall von Unternehmensstatistiken unmittelbar nach Erstellung der jeweiligen Unternehmensstatistik.
(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, dass die berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Personen und Unternehmen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug und Unternehmensbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 oder für eine neuerliche Erhebung gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. (4) Eine Verschlüsselung gemäß Abs. 2 Z 1 kann unterbleiben, wenn nach dem die Verlaufsstatistik anordnenden Bundesgesetz oder Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 die Beibehaltung des Personenbezugs oder Unternehmensbezugs zulässig ist.
(5) Die in den Registern gemäß §§ 25 und 25a enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20.

Statistikgeheimnis

§ 17. (1) Personenbezogene und unternehmensbezogene Daten dürfen nur entsprechend § 16 Abs. 3 verarbeitet werden. Sie dürfen insbesondere nicht in der Weise ausgewertet

werden, dass das Zutreffen von Merkmalen personenbezogen oder unternehmensbezogen dargestellt wird.
(2) Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene und unternehmensbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmißverständlich der Übermittlung zugestimmt hat. (3) Die mit Aufgaben der Bundesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstatistik sind sie Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.
(4) Das Statistikgeheimnis gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.

2. Hauptstück
Bundesanstalt „Statistik Österreich“
1. Abschnitt
Errichtung

§ 22. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt wird mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit dem Namen Bundesanstalt „Statistik Österreich“ errichtet.
(2) Der Bundesanstalt obliegt die Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftlichen Charakters im öffentlichen Interesse. Sie ist nicht auf Gewinn orientiert.
(3) Die Bundesanstalt hat ihren Sitz in Wien und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Bundesanstalt ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.
(4) Die Bundesanstalt kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung.
(5) Die Bundesanstalt ist vom ersten kaufmännischen Geschäftsführer unverzüglich rückwirkend mit Stichtag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Handelsgericht Wien zur Eintragung ins Firmenbuch Bundesrecht konsolidiert www.ris.bka.gv.at Seite 13 von 41 anzumelden. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen: 1. Name der Bundesanstalt und Angabe des Anstaltszweckes; 2. Name und Geburtsdatum des kaufmännischen Geschäftsführers und des fachlichen Leiters der Bundesanstalt sowie Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis; 3. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Wirtschaftsrates; 4. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlußstichtag.
(6) Das Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt
Aufgaben, Pflichten

Aufgaben

§ 23. (1) Die Bundesanstalt nimmt im Auftrag des Bundes folgende Aufgaben wahr: 1. die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen, die gemäß § 4 angeordnet sind;

...

Heranziehung Dritter zur Erstellung von Statistiken

§ 27. (1) Die Bundesanstalt ist ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Erstellung von Statistiken, insbesondere auch mit der Durchführung von statistischen Erhebungen, zu beauftragen, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist und dem weder schutzwürdige Interessen der Betroffenen noch öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Beauftragung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sichergestellt ist. Im Zuge dieses Auftrages erhobene oder von der Bundesanstalt bereitgestellte personenbezogene und unternehmensbezogene Daten darf der Auftragnehmer weder Dritten übermitteln noch für eigene Zwecke verwenden, es sei denn, die Verwendung für eigene Zwecke ist auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die Verwendung von nicht personenbezogenen und nicht unternehmensbezogenen Daten bedarf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Bundesanstalt.

(3) Die gemäß Abs. 1 zu Erhebungen herangezogenen Personen und Einrichtungen gelten als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der Datenschutz-Grundverordnung.

...

Verwaltungsübertretung

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.

Verwaltungsstrafbehörde

§ 67. Für Bestrafungen gemäß § 66 Abs. 1 ist in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes der sonstige Wohnsitz. Trifft die Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, so ist für die örtliche Zuständigkeit

deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird.“

Die Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010, BGBl II Nr111/2010 id F BGBL. II Nr. 475/2020, die aufgrund der §§ 4 bis 10, 14 und 30 des Bundesstatistikgesetzes erlassen wurde, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:
…
14. bPK-ZP: Bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Zur Person“ gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV).
15. bPK-AS: Bereichsspezifisches Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ gemäß Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Gov-BerAbgrV.

…..

Durchführung der Erhebung

§ 7. (1) Für die Durchführung der Erhebung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gilt § 6 Abs. 1 bis 3, 7 und Abs. 8 Z 1 bis 3 des Registerzählungsgesetzes sinngemäß.

(2) Für die Befragung im Rahmen der Stichprobe (§ 5 Abs. 3) hat die Bundesanstalt entsprechend § 6 die Haushalte aus den gemäß gemäß § 16b Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 für die Wanderungsstatistik erhaltenen Meldedaten auszuwählen und die verschlüsselten bPK-ZP der Angehörigen der ausgewählten Haushalte dem Zentralen Melderegister in elektronischer Form zu übermitteln, das zum jeweiligen verschlüsselten bPK-ZP verknüpft mit dem zugehörigen verschlüsselten bPK-AS Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Hauptwohnsitzes der betreffenden Person der Bundesanstalt in elektronischer Form bekannt zu geben hat.

(3) Innerhalb von zehn Jahren darf eine Stichprobenadresse nur in bis zu fünf aufeinander folgenden Kalenderquartalen in die Befragung einbezogen werden.

(4) Die Bundesanstalt hat für jeden privaten Haushalt, der in die Stichprobe einbezogen ist, eine Referenzwoche je Kalenderquartal, zu bestimmen, über die Auskunft bei der Befragung gemäß § 5 Abs. 3 zu erteilen ist, sofern die Verordnung (EU) 2019/1700 und die Durchführungsbestimmungen gemäß dieser Verordnung keinen anderen Referenzzeitraum festlegen. Für die Befragung über den Wohnungsaufwand (§ 5 Abs. 3 Z 2) gilt der Vormonat der Befragung als Referenzzeitraum. Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr zu verteilen. Die Befragung hat im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche, zu erfolgen; nur im dritten Kalenderquartal sind noch spätere Befragungen ausnahmsweise zulässig.

(5) Die Erstbefragungen im Stichprobenhaushalt sind in Form persönlicher Befragungen durch Interviewer (Face-to-Face) durchzuführen. Die Folgebefragungen können auch im Wege telefonischer Interviews oder online durchgeführt werden. Die

Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden ist von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu treffen. Zur Durchführung der Folgebefragungen ist die Verwendung der Befragungsinhalte der Vorquartale in personenbezogener Form zulässig.

*A*uskunftspflicht

§ 8. Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörenden gesetzlichen Vertreter. Das Gleiche gilt bei auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht befragbaren volljährigen Personen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 9. (1) Die Auskunftspflichtigen (§ 8) sind verpflichtet, vollständig und nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen.

(2) Eine allenfalls ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung unterliegt nicht der Auskunftspflicht, worüber die Bundesanstalt die Befragten zu belehren hat. Eine Auskunftsverpflichtung für ergänzend zur Erhebung gemäß § 5 Abs. 3 durchgeführte Befragung kann nur mittels gesonderter rechtlicher Anordnung erfolgen.

Information über Erhebungszweck, Datenschutz sowie Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

§ 11. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunftspflichtigen gemäß § 8 vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu informieren.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Mitwirkung oder Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.“

IV.2. Grundsätzlich können nach § 6 BundesstatistikG 2000 statistische Erhebungen durch Befragung der Auskunftspflichtigen angeordnet werden. Dabei sind nach § 9 leg cit Auskunftspflichtige zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Da es sich um eine Mitwirkungspflicht des Auskunftspflichtigen handelt, ist es in der Verantwortung des Bf gelegen, innerhalb der gesetzten Frist einen Befragungstermin mit der Erhebungsperson zu vereinbaren und auch tatsächlich zu absolvieren. Einwände des Bf, dass die Erhebungsperson es verabsäumt hätte, einen Befragungstermin zu vereinbaren, gehen demnach ins Leere. Die Kontaktaufnahme seitens der Erhebungsperson ist vielmehr als Serviceleistung für den Auskunftspflichtigen gedacht.

Das Betreten von Räumlichkeiten und Grundstücken ist den mit der Erhebung betrauten Personen auf deren Verlangen nach § 9 Abs. 2 leg cit zu gestatten.
Auch diesbezügliche Einwände des Bf sind demnach nicht berechtigt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das als Zeugin einvernommene Erhebungsorgan angegeben hat, dass sie die Befragung unter Einhaltung der damals geltenden COVID-Regelungen vorgenommen hätte und auch zu einer Befragung im Freien oder in einer dem Hautwohnsitz nahen Örtlichkeit vorgenommen hätte. Außerdem ist im Schreiben der Statistik Austria vom 29.03.2021 in Punkt 3. zur Befragung ausdrücklich festgehalten, dass die Erhebungsperson zum vereinbarten Termin unter Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen mit FFP2-Maske zur Wohnadresse kommt.

Wer diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 66 leg cit mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 67 Bundesstatistikgesetz 2000 ist für Bestrafungen in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Im gegenständlichen Fall ist demnach die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zuständig.

Mit Schreiben vom 29.03.2021 wurde der Bf im Sinne § 11 Abs. 1 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010, vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen informiert. Außerdem enthält das Schreiben im Sinne des § 11 Abs. 2 der genannten Verordnung die Belehrung, dass die Statistik Austria verpflichtet ist, die Bezirksverwaltungsbehörden in Kenntnis zu setzen (Anzeige), falls bis zum Bearbeitungsfristdatum keine Auskunft erfolgt.

Im Sinne des § 7 Abs. 4 der genannten Verordnung wurde in dem Schreiben eine Referenzwoche je Kalenderquartal bestimmt, über die die Auskunft bei der Befragung zu erteilen ist. Da die Befragung nach der zuletzt genannten Bestimmung im Regelfall in der Kalenderwoche nach der Referenzwoche, spätestens aber innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen hat, wurde im gegenständlichen Fall der 16. Mai 2021 als letztmöglicher Termin bestimmt. In § 7 Abs. 5 der EWStV 2010 ist ausdrücklich festgelegt, dass die Erstbefragungen im Stichprobenhaushalt in Form persönlicher Befragungen durch Interviewer (Face-to-Face) durchzuführen sind. Lediglich Folgebefragungen können (= Ermessen!) auch im Wege telefonischer Interviews oder online durchgeführt werden. In Bezug auf diese Folgebefragungen wird festgehalten, dass die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden von der Bundesanstalt (!) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu treffen sind.

Da es jedoch im gegenständlichen Fall um die Erstbefragung im Stichprobenhaushalt des Bf gegangen ist, war die Erstbefragung lediglich in Form der persönlichen Befragung durch Interviewer (Face-toFace) im Sinne des § 7 Abs. 5 EWStV 2010 möglich. Der Einwand des Bf hinsichtlich einer telefonischen Befragung geht demnach ins Leere.

Die Errichtung, Aufgaben und besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind in den §§ 22-24 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelt. Sie ist eine selbständige, nicht gewinnorientierte Bundesanstalt öffentlichen Rechts und nimmt va. im Auftrag des Bundes die Erstellung von Statistiken und insbesondere die Durchführung von statistischen Erhebungen wahr. In § 24 Z 7 leg cit ist ausdrücklich die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes gemäß Art. 5 der Datenschutz-Grundverordnung festgehalten.
§ 15 leg cit regelt die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten und in § 17 leg cit ist das Statistikgeheimnis geregelt.
Es zeigt sich daher, dass das Bundesstatistikgesetz 2000 sehr detailliert den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt. Die festgestellten Erhebungen wurden im Sinne der aufgezeigten Rechtsgrundlagen durchgeführt. Die Datenverarbeitung und -auswertung ist sodann pseudonymisiert.

Gemäß § 27 Bundesstatistikgesetz ist die Bundesanstalt ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen zur Erstellung von Statistiken, insbesondere auch mit der Durchführung von statistischen Erhebungen, zu beauftragen.
Die eingewendete Bezeichnung „Erhebungsorgan“ ist nicht entscheidungsrelevant. Obiter ist der Begriff nicht „organisatorisch“, sondern „funktionell“ zu verstehen; es kommt daher nicht auf eine organisatorische Eingliederung, sondern, ob es mit der „Besorgung von Verwaltungsaufgaben“ betraut ist, an (vgl. zB Ro 2021/10/0009).

Zum Mikrozensus wird allgemein ausgeführt, dass dadurch Grundinformationen zu den Bereichen Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik ständig aktuell gehalten werden. Der Mikrozensus liefert international vergleichbare Daten zu Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und stellt weiters eine Ergänzung zur Volkszählung dar. Pro Quartal werden rund 22.500 Haushalte in Österreich befragt. Die Basis zur Stichprobenerhebung bildet das Zentrale Melderegister (ZMR), aus dem per Zufallsauswahl die Haushalte ausgewählt werden.
Die Basis für die Durchführung der österreichischen Mikrozensus-Erhebung stellt die unter Einbeziehung des Datenschutzrates erstellte Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 idgF dar. Sie entspricht den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht. So sind zB gemäß § 5 Abs 1 der EWStV 2010 die Erhebungsmerkmale unter Verwendung bereichsspezifischer

Personenkennzeichen (bPK) durch Beschaffung von Statistik- und Verwaltungsdaten ohne Namen der Betroffenen zu erheben.

Der Bf hat – trotz mehrerer Kontaktversuche seitens der Erhebungsperson – keine entsprechende (dh rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende) Auskunft erteilt, was eine Weigerung bedeutet. Der Bf ist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und hat damit den Tatbestand nach § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 in objektiver Hinsicht jedenfalls erfüllt.

Da es sich um eine Mitwirkungspflicht des Bf handelt, hatte er (!) sich um eine Terminvereinbarung zu bemühen. Einwände, dass die Erhebungsperson keinen Kontakt mit seiner Kanzlei hergestellt habe, gehen demnach ins Leere. Die aufgezeigten rechtlichen Bestimmungen wurden sowohl von der Behörde, als auch von der Anstalt eingehalten, diesbezügliche Einwände des Bf bestehen daher nicht zu Recht.

IV.3. Das BundesstatistikG 2000 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Der Bf konnte gegenständlich nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht in Form einer rechtzeitigen und vollständigen Auskunftserteilung kein Verschulden trifft. Vielmehr gab es mehrere Kontaktversuche seitens der zuständigen Erhebungsperson, die vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen wurden. Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und die ihm zuzumuten gewesen wäre. Er hat in der Verhandlung eingestanden, dass er sich die rechtlichen Vorschriften erst verspätet angesehen hat. Der Bf ist vom Beruf Rechtsanwalt und somit ist es ihm jedenfalls zuzumuten gewesen, wenn ihm die gegenständliche Rechtslage nicht vertraut ist, sich rechtzeitig kundig zu machen. Es ist daher von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Obendrein wurde der Bf von der Statistik Austria über die Rechtslage mit Schreiben vom 29.03.2021 auch nachweislich informiert. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorzuwerfen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde ist mangels Bekanntgabe von einem durchschnittlichen Monatsgehalt von ca. 2.400 Euro vor allen anfallenden Abzügen ausgegangen. Bezüglich des Vermögens wurde das grundbücherliche Eigentum der Liegenschaft Oedt 30 in 4170 Lichtenau zu Grunde gelegt. Mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit und erschwerend kein Umstand gewertet.
Da der Strafrahmen bis zu 2.180 Euro beträgt, ist die mit 50 Euro verhängte Verwaltungsstrafe im untersten Bereich angesiedelt und somit jedenfalls angemessen.

Eine Herabsetzung der Strafe kam nicht in Betracht, insbesondere fehlen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung und liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Bf weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall ist, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben. Vielmehr ist dem Bf als Anwalt und somit rechtskundiger Person grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

IV.5.Zur Spruchpräzisierung: Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem

Zusammenhang stellt § 9 Z. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm §§ 7-9 EWStV 2020 auf die rechtzeitige, vollständige und dem besten Wissen entsprechende Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten Erhebung sind, ab. Diese Auskunftserteilung hatte gemäß § 7 Abs 4 EWStV 2010 spätestens innerhalb von fünf Wochen nach der Referenzwoche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall geht es um die erste Befragung, die im Zeitraum von 12.04.2021 bis 18.04.2021 stattfinden hätte sollen. Der spätest mögliche Termin für die erste Befragung war somit der 16.05.2021 (= spätestens fünf Wochen nach der von der Bundesanstalt festgelegten Referenzwoche). Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt hätte werden müssen. Die Tat wurde mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist, sohin am 17.05.2021, vollendet und war die Tatzeit dahingehend richtigzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet die Verletzung einer fristgebundenen Pflicht zur Fragebeantwortung jedenfalls kein Dauerdelikt. Die Auskunftspflicht ist mit Fristablauf verletzt, das verwirklichte Unrecht ist danach keiner Steigerung mehr zugänglich (vgl. VwGH 31.10.1986, Zl 86/10/0018). Diese Fallkonstellation ist mit jener im vorliegenden Fall vergleichbar, zumal § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 ausschließlich die Verletzung des nicht Nachkommens der Mitwirkungspflicht pönalisiert wird. Demgegenüber kann dem Wortlaut der genannten Bestimmung nicht entnommen werden, dass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes, im Sinne eines Dauerdeliktes, von der Strafdrohung umfasst ist.
Da gemäß § 7 Abs 4 EWStV 2010 eine Referenzwoche je Kalenderquartal zu bestimmen ist, wird für jede Befragung im jeweiligen Kalenderquartal ein eigener Zeitraum, bis zu diesem die Mitwirkung, dh. die Auskunftserteilung, zu erfolgen hat, festgelegt. Der Bf hat dazu nachweislich mit Schreiben der Statistik Austria vom 29.03.2021 eine Terminübersicht erhalten, in der die einzelnen Mitwirkungspflichten des auskunftspflichtigen Bf konkret angeführt sind Für jede Befragung ist jeweils der letztmögliche Mitwirkungstermin angegeben. Aus den angeführten Gründen kann jede Verletzung einer Mitwirkungspflicht gesondert geahndet werden.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger